

Herrn Nicky Schulz
Kommandantenstr. 3
16868 Wusterhausen/Dosse

Unser Zeichen:
20202536SCHNIC
(bitte bei allen Zuschriften angeben)

Erpel am Rhein
Donnerstag, 11. November 2021

Verfahren zum Betreiben einer elektrischen Leistungsquelle

Patentanmeldung

Sehr geehrter Herr Schulz,

in oben bezeichneter Angelegenheit haben wir auftragsgemäß eine Patentanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingereicht. In der Anlage erhalten Sie eine Kopie der Anmeldungsunterlagen sowie die Benachrichtigung über den Erhalt einer Patentanmeldung des DPMA.

Ihre Anmeldung erhielt die folgenden Daten:

Amtliches Aktenzeichen: **DE 10 2021 129 330.8**

Anmeldedatum: **11.11.2021**

Max. Schutzdauer: **11.11.2041**

Prioritätsfrist: **11.11.2022**

Bei Ihrer Patentanmeldung handelt es sich um eine Erstanmeldung, aufgrund der Sie innerhalb von 12 Monaten (sog. Prioritätsfrist) nach dem Anmeldetag das Prioritätsrecht für eine nationale, internationale und/oder europäische Ausdehnung des Schutzrechtes genießen.

Um auch tatsächlich ein Patent zu erhalten, muss spätestens nach Ablauf von 7 Jahren nach dem Anmeldetag ein Prüfungsantrag gestellt und die Prüfungsgebühr bezahlt werden. Erst dann kann das Amt die für die Patenterteilung notwendige Prüfung der Anmeldung durchführen.

Anschrift / address
Anwaltskanzlei Dr. Limbeck
Auf dem Schimmerich 11
D-53579 Erpel am Rhein

Telefon / telephone
+49 (0) 2644 80 87 300
+49 (0) 170 183 6887

Telefax / facsimile
+49 (0) 2644 80 87 301

E-Mail
office@patentcreator.de

Internet
www.patentcreator.de

Zugelassener Vertreter beim
Deutschen Patentamt (DPMA)

Zugelassener Vertreter beim
Europäischen Patentamt (EPA)

Zugelassener Vertreter beim
Amt der Europäischen Union
für geistiges Eigentum (EUIPO)

Zugelassener Vertreter bei der
World Intellectual Property Organization (WIPO)

In Zusammenarbeit mit / in cooperation with
Innovations-Gesellschaft Eifel e.V.
Windheckenweg 79
53902 Bad Münstereifel

E-Mail info@ig-eifel.de
Internet www.ig-eifel.de

Bankverbindung / Our bank account
Commerzbank Köln
BLZ 370 800 40
Kto 9 364 651 00

SWIFT-BIC: DRES DE FF 370
IBAN: DE92 3708 0040 0936 4651 00

USt-IdNr. / VAT-No.:
DE244813463

Gegebenenfalls können Sie vor Ihrem Prüfungsantrag auch einen separaten Rechercheantrag zu ihrer Anmeldung stellen. In diesem Fall werden Ihnen die Dokumente mitgeteilt, die für die Prüfung der Patentfähigkeit Ihrer Erfindung relevant sein können.

Ihre Patentanmeldung bleibt 18 Monate lang geheim, danach wird sie offen gelegt, das heißt veröffentlicht. In DPMAregister erscheint ein Hinweis auf Publikation der so genannten Offenlegungsschrift. Diese können Sie ab dem ersten Publikationstag auch in der Datenbank DPMAregister einsehen.

Somit kann sich die Öffentlichkeit über den Stand der Technik informieren. Der 1 1/2 Jahres-Zeitraum der Geheimhaltung soll dem Erfinder die Möglichkeit geben, die Anmeldung weiterzuverfolgen oder noch vor Erscheinen der Offenlegungsschrift zurückzuziehen. Diese Offenlegungsschrift erscheint unabhängig davon, ob Sie Prüfungsantrag gestellt haben oder nicht.

Wir haben die Daten Ihrer Anmeldung in das Überwachungsregister aufgenommen und werden Sie rechtzeitig (in der Regel etwa 3 Monate vor Fristablauf) an alle anstehenden Fristen erinnern und Sie über den weiteren Verlauf dieser Anmeldung auf dem Laufenden halten.

WICHTIGER HINWEIS: „*patent pending*“ und „*patent angemeldet*“

Mit der Anmeldung des Patents sind Sie nach neuester richterlicher Rechtsprechung des OLG München nicht berechtigt, vor der Erteilung des Patents die Bezeichnung „*patent pending*“ zu Werbezwecken zu verwenden, da die Verwendung dieser Bezeichnung für den deutschen Durchschnittsverbraucher missverständlich ist und der Hinweis in die Irre führt, da der Eindruck erweckt wird, dass ein erteiltes Patent vorliege.

Auch sollte vor der Veröffentlichung der Anmeldung, welche erst nach 18 Monaten erfolgt, jeglicher Hinweis auf die Patentanmeldung bspw. in Form von „*patent angemeldet*“ oder „*angemeldetes Patent*“ unterlassen werden, da auch hier nach richterlicher Rechtsprechung eine irreführende und wettbewerbsrechtlich unzulässige Werbeaussage zu sehen sein kann, da der Leser vermutet, dass es sich um eine bereits veröffentlichte Patentanmeldung handelt.

Für diesbezügliche Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Achim Limbeck

Anlagen:

Kopie der Anmeldungsunterlagen

Benachrichtigung über den Erhalt einer Patentanmeldung des DPMA